Gemeinde Buggingen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung
über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit
vom 24.04.2017

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 24.04.2017 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 €
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	30,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 €

3. die Entschädigung ist unverzüglich nach Ableistung der Tätigkeit zu zahlen.

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme an einem Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung .
   Diese beträgt:

a) bei Gemeinderäten	
1. als jährlichen Grundbetrag	150,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung - auch in den Ausschüssen –	30,00 €
b) bei Ortschaftsräten	
1. als jährlichen Grundbetrag	60,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung - auch in den Ausschüssen –	17,50 €

2. Bürgermeisterstellvertreter erhalten für die Amtsvertretung des Bürgermeisters je Stunde 12,50 €.

3. Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung.
   Sie beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Seefelden pauschal 900,00 € im Monat.
   Seine Stellvertreter erhalten für die Amtsvertretung als Ersatz der Auslagen und des entstandenen Verdienstausfalles die Durchschnittssätze nach § 1 Abs. 2.

§ 4
Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

1. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsdürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden gesondert erstattet.

2. Die Aufwendungen für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, welche nicht Familienangehörige/Familienangehöriger ist, werden auf Grundlage eines schriftlichen Nachweises erstattet. Wenn der Anspruch eines ehrenamtlich Tätigen auf Erstattung der Aufwendungen gegenüber einem anderen Träger geltend gemacht werden kann, so gilt der Erstattungsanspruch aufgrund dieser Vorschrift nachrangig.

3. Als Zeit der Inanspruchnahme wird die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme für die ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine Entschädigung nach dieser Satzung gewährt wird, angenommen. Der Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme werden je eine halbe Stunde vor und nach ihrem Ende hinzugerechnet.

4. Die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft wird nur bis zu einem Höchstsatz von 15 € je Stunde erstattet.

5. Pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörige sind

   - Verwandte in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel)
   - Ehegatten und deren Eltern (Schwiegereltern)
   - Lebenspartner i.S.d. § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetztes sowie nichteheliche Lebenspartner und deren Eltern und Kinder.

   In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Erweiterung des Personenkreises möglich.

§ 5
Auszahlung der Entschädigungen

Die Entschädigungen sind wie folgt zu zahlen:

1. Die Entschädigung nach § 1 nach Ableistungen der Tätigkeit

2. Die Entschädigung § 3 Abs. 1 und 2 jährlich im Dezember. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Eintreten wird der Grundbeitrag anteilig ausgezahlt.

3. Die Entschädigung nach § 3 Abs. 3 monatlich.

4. Die Entschädigung nach § 4 nach ihrer Geltendmachung und Ableistung der Tätigkeit.

§ 6
Reisekostenvergütung

Bei der Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung für die Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 geltende Stufe.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 08. Mai 1995 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Buggingen, den 25.04.2017

Johannes Ackermann
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 04.05.2017
2. am 05.05.2017 gemäß §4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12.05.2017 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 24.05.2017

i.A. Vo